

Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel

**ENTGELTLISTE**  
**FÜR DIE UNSCHÄDLICHE BESEITIGUNG VON**  
**TIERKÖRPERN, TIERKÖRPERTEILEN, TIERISCHEN ERZEUGNISSEN SOWIE**  
**SONSTIGE ENTSORGUNGEN**  
**FÜR DAS LAND HESSEN SOWIE**  
**FÜR DIE STADT ASCHAFFENBURG UND DEN LANDKREIS ASCHAFFEN-**  
**BURG IM FREISTAAT BAYERN UND**  
**DIE STADT MANNHEIM**  
**UND DEN RHEIN-NECKAR-KREIS IN BADEN-WÜRTTEMBERG**

Für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen, tierischen Erzeugnissen sowie für sonstige Entsorgungen werden Entgelte nach dieser Entgeltliste erhoben.

Diese Entgeltliste gilt vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2024.

Die Entgeltliste ist in folgende Abschnitte unterteilt:

- A) Tierkörper
- B) Tierkörperteile gem. Verordnung (EG) Nr. 1069/2009
- C) Sonstige Entsorgungen
- D) Heim-, Wild- und sonstige Tiere
- E) Sektionstiertransporte
- F) Rechnungslegung

Sämtliche angegebenen Entgelte dieser Entgeltliste verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

## A) Tierkörper

**Für die Beseitigung der gefallen Tiere werden bei Verwiegung folgende Entgelte erhoben:**

Preis pro t	225,87 €
Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	29,90 €

**Für die Beseitigung der gefallen Tiere ohne Verwiegung werden je nach Tierart je Tierkörper bzw. je Systembehälter folgende Entgelte erhoben:**

Rind, jünger als 3 Monate	15,81 €
Rind, 3 bis unter 12 Monate	45,17 €
Rind, 12 bis unter 24 Monate	90,34 €
Rind, 24 Monate und älter	124,22 €
Schaf jünger als 12 Monate	7,91 €
Schaf ab 12 Monate	10,16 €
Schaf ab 18 Monate	10,16 €
Ziege jünger als 12 Monate	7,91 €
Ziege ab 12 Monate	10,16 €
Ziege ab 18 Monate	10,16 €
Einhufer bis unter 12 Monate	27,10 €
Einhufer ab 12 Monate	101,64 €
Gehegewild	15,81 €
Saugferkel/Ferkeltotgeburt	1,13 €
Schwein unter 20 kg	3,39 €
Schwein von 20 kg bis 50 kg	7,91 €
Schwein	20,33 €
Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)	15,81 €
sonstige Nutztiere - nach geschätztem Gewicht	
Preis pro t	225,87 €
Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	29,90 €

### **Tierkörper im Systembehälter**

Entleerung eines System-Behälters 240 l	32,53 €
Entleerung eines System-Behälters 1.100 l	149,11 €
Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	29,90 €

## **B) Tierkörperteile gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009**

Für die Entsorgung von Tierkörperteilen im Großcontainer (ca. 23 m<sup>3</sup>, Behälterwechselverfahren) und im System-Behälter (Umleerverfahren) werden unterschiedliche Entgelte erhoben. Die Anzahl der Schlachtungen richtet sich nach den amtlichen Schlachtzahlen, die durch die Kreise und kreisfreien Städte auf Basis der amtlichen Fleischuntersuchungen ermittelt werden.

Für die nachfolgend genannten Tierkategorien gelten folgende Definitionen:

Lamm, Schaf, Schwein, Kalb < 6 Monate, Gehegewildschlachtung  
= Schwein, Schaf, Ziege, Rinder < 12 Monate, Gehegewild

Rinder- oder Einhufer Schlachtung  
= Rind ab 12 Monate und Einhufer

### **1) Entsorgung von Tierkörperteilen im Großcontainer (23 m<sup>3</sup>, Behälterwechselverfahren)**

#### **1.1 Entsorgung von Tierkörperteilen aus Schlachtungen**

Die Entgelte für die Entsorgung im Großcontainer setzen sich wie folgt aus Entgelten pro Schlachttier, einem Entgelt je Gewichtstonne und einer Anfahrtspauschale zusammen

#### **Entgelt pro Schlachttier nach den amtlichen Schlachtzahlen**

Lamm, Schaf, Schwein, Kalb < 6 Monate, Gehegewildschlachtung	0,55 €
Rinder- oder Einhufer Schlachtung	5,69 €

#### **Gewichtsabhängiges Entgelt**

Schlachtbetriebe mit mehr als 30.000 Schlachtungen und weniger als 150.000 Schlachtungen pro Jahr je Gewichtstonne Schlachtabfall	87,80 €
---	---------

Schlachtbetriebe mit mehr als 150.000 Schlachtungen je Gewichtstonne Schlachtabfall	74,50 €
---	---------

Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	44,90 €
--	---------

#### **1.2 Entsorgung von Tierkörperteilen aus nicht schlachtenden Betrieben**

#### **Gewichtsabhängiges Entgelt**

je Gewichtstonne Zerlegeabfall	121,75 €
--------------------------------	----------

Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	44,90 €
--	---------

## 2) Entsorgung von Tierkörperteilen im Systembehälter (Umleerverfahren)

### 2.1 Entsorgung von Tierkörperteilen im Systembehälter bei Verwiegung

Die Entgelte für die Entsorgung im Systembehälter setzen sich wie folgt aus Entgelten pro Schlachttier, einem vom Gesamtgewicht abhängigen Entgelt und einer Anfahrtspauschale zusammen

#### Entgelt pro Schlachttier nach den amtlichen Schlachtzahlen

Lamm, Schaf, Schwein, Kalb < 6 Monate, Gehegewildschlachtung	0,55 €
Rinder- oder Einhufer Schlachtung	5,69 €

#### Gewichtsabhängiges Entgelt

je Gewichtstonne Schlachtabfall	177,40 €
---------------------------------	----------

Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet 29,90 €

### 2.2 Entsorgung von Tierkörperteilen aus nicht schlachtenden Betrieben im Systembehälter bei Verwiegung

#### Gewichtsabhängiges Entgelt

je Gewichtstonne Zerlegeabfall	215,82 €
--------------------------------	----------

Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet 29,90 €

### 2.3 Entsorgung von Tierkörperteilen im Systembehälter ohne Verwiegung

Die Entgelte für die Entsorgung im Systembehälter setzen sich wie folgt aus Entgelten pro Schlachttier, einem Behälterentgelt und einer Anfahrtspauschale zusammen

#### Entgelt pro Schlachttier nach den amtlichen Schlachtzahlen

Lamm, Schaf, Schwein, Kalb < 6 Monate, Gehegewildschlachtung	0,55 €
Rinder- oder Einhufer Schlachtung	5,69 €

Entleerung eines System-Behälters 240 l 28,38 €

Entleerung eines System-Behälters 1.100 l 127,88 €

Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet 29,90 €

## **2.4 Entsorgung von Tierkörperteilen aus nicht schlachtenden Betrieben im Systembehälter ohne Verwiegung**

### **Gewichtsabhängiges Entgelt**

Entleerung eines System-Behälters 240 l	34,53 €
Entleerung eines System-Behälters 1.100 l	155,39 €
Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	29,90 €

### **3. Entsorgung von Blut aus Schlachtungen mittels Saugwagen**

Preis pro Tonne	174,75 €
Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	44,90 €

## **C) Sonstige Entsorgungen**

### **1. Für Entsorgungen im Seuchenfall werden folgende Entgelte erhoben:**

Pro Stunde für Fahrzeug incl. Fahrer	64,76 €
Pro Stunde für jeden (weiteren) Mitarbeiter	29,47 €
Pro Tonne sonstiges Material	117,47 €

### **2. Für sonstige Sonderentsorgungen sowie außerplanmäßige Entsorgungen werden folgende Entgelte erhoben:**

Pro Stunde für Fahrzeug incl. Fahrer	64,76 €
Pro Stunde für jeden (weiteren) Mitarbeiter	29,47 €
Pro Tonne sonstiges Material	117,47 €

### **3. Für die Entsorgung verdorbener Lebensmittel, Fleischprodukte etc im Systembehälter werden folgende Entgelte erhoben:**

Entleerung eines System-Behälters 240 l	28,38 €
Entleerung eines System-Behälters 1.100 l	127,88 €
Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	29,90 €

## **D) Heim-, Wild- und sonstige Tiere**

### **1. Bei Verwiegung**

Gewichtsabhängiges Entgelt je t	1.387,81 €
Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	29,90 €

### **2. Ohne Verwiegung**

Hund	pro Stück bei Abholung	57,66 €
	pro Stück bei Anlieferung	38,79 €

Katze	pro Stück bei Abholung		32,68 €
	pro Stück bei Anlieferung		13,81 €
Wildtiere	pro Stück bei Abholung		71,53 €
	pro Stück bei Anlieferung		52,67 €
Versuchstiere ab 5 kg			
	pro Stück bei Abholung		140,92 €
	pro Stück bei Anlieferung		122,06 €
Sonstige Tiere			
	nach geschätztem kg-Gewicht	pro t	1.387,81 €
	zusätzlich bei Abholung		29,90 €
	zusätzlich bei Anlieferung		11,04 €

### 3. Das Entgelt der Entsorgung im System-Behälter beträgt:

Entleerung eines System-Behälters 240 l	82,22 €
Entleerung eines System-Behälters 1.100 l	272,56 €
Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	29,90 €

### E) Sektionstiertransporte (nur für das Gebiet des Landes Hessen)

Abholungspauschale (je Transport)	266,38 €
-----------------------------------	----------

### F) Rechnungslegung

Sämtliche angegebenen Entgelte dieser Entgeltliste versehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Bei quartalsweiser Abrechnung wird ein Abschlag in Höhe von 60 % des Rechnungsbetrages des letzten Quartals erhoben, um einen Teilausgleich für die verspätete Rechnungsstellung zu schaffen.

Die Beseitigungspflichtige ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.